

A.

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Produkten und für Leistungen der NIKKISO Medical Europe GmbH

§ 1 Geltung

- (1) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der NIKKISO Medical Europe GmbH (nachfolgend „NME“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die NME mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen abschließt, und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn NME ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn NME auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält, oder auf ein solches Schreiben verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von NME sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann NME innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen NME und dem Auftraggeber (die „Vertragsparteien“) ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorherige mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern die Fortgeltung nicht jeweils ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Eine Beschaffenheitsvereinbarung wird durch die Angaben von NME zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) nicht getroffen. Sie sind nur dann maßgeblich, wenn die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung mit diesen Angaben und/oder Darstellungen voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit nach den objektiven Anforderungen oder vertraglich vereinbarten besonderen subjektiven Anforderungen nicht beeinträchtigen.
- (4) NME behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von NME abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von NME weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von NME aufgrund der in Satz 1 beschriebenen Rechte diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien unverzüglich zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (5) Die Erfüllung des Vertrages durch NME steht unter dem Vorbehalt, dass der Lieferung oder Leistung keine Hindernisse in Form von einschlägigen nationalen oder internationalen Vorschriften (insbesondere Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstige Beschränkungen) entgegenstehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle für Ausfuhr, innergemeinschaftliche Verbringung bzw. Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen zu beschaffen und einander rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren Verzögerungen entstehen, setzen diese zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wenn und soweit für die Durchführung des Vertrages erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Ansprüche auf Ersatz hieraus entstehender Schäden sowie im Hinblick auf Schäden wegen vorgenannter Fristüberschreitungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in EURO inklusive Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten. Bei Ersatzteillieferungen kann auf Wunsch des Auftraggebers eine

Expresslieferung vereinbart werden. Der Auftraggeber hat die üblichen von Transportunternehmern für die Beschleunigung zusätzlich erhobenen Kosten zu tragen. Diese sind nach Gewicht des zu liefernden Ersatzteiles gestaffelt.

- (2) Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung bei dem Auftraggeber ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei NME. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (3) Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche von NME unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis, die daraus resultiert, dass NME eine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder mangelhaft erfüllt hat.
- (4) NME ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn NME nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von NME durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich Forderungen aus anderen Einzelaufträgen desselben Rahmenvertrags) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen frei Haus; jedoch ist bei einem Bestellwert unter € 500,- von dem Auftraggeber eine Versandungspauschale i.H.v. € 30,00 zu zahlen. Hiervon unberührt bleiben Kosten gem. § 3 Absatz (1) Satz 5 dieser AGB für etwaige Expresslieferungen.
- (2) Von NME in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin verbindlich zugesagt oder vereinbart ist. Die Einhaltung steht unter dem Vorbehalt, dass eine richtige und rechtzeitige Belieferung von NME durch Vorlieferanten erfolgt, soweit NME eine Verzögerung des Vorlieferanten selbst zu vertreten hat. Für den Fall, dass eine Versendung auf Veranlassung des Auftraggebers ins Ausland zu erfolgen hat, beziehen sich vereinbarte oder von NME in Aussicht gestellte Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. ,
- (3) NME ist – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – berechtigt, vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum zu verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen NME gegenüber nicht nachkommt.
- (4) NME haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Lieferung, soweit diese verursacht werden durch Ereignisse höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die NME nicht zu vertreten hat (z.B. Krieg oder kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Pandemien/Epidemien, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streik oder Aussperrungen, Transportverzögerungen, unvermeidbarer Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von NME geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts). Sofern solche Ereignisse NME die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist NME zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. NME wird den Auftraggeber – sofern möglich – die voraussichtliche Dauer der Liefer- oder Leistungsverzögerung bzw. -behinderung mitteilen. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber NME vom Vertrag bzw. dem jeweiligen Auftrag zurücktreten, wobei die bis zum Eintritt des Liefer- oder Leistungshindernisses bereits erbrachten Teillieferungen bzw. -leistungen zu vergüten sind. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass der Erfüllungsanspruch des Auftraggebers während der Dauer der Leistungsbehinderung ausgesetzt und für den Fall, dass die Liefer- bzw. Leistungserbringung unmöglich wird, ausgeschlossen ist.
- (5) NME ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - a) die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

- c) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, NME erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Gerät NME mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von NME auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser AGB beschränkt. Der vorstehende § 4 Absatz (4) bleibt unberührt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von NME ist die durch den Auftraggeber angegebene Lieferadresse, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet NME auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat. Im Falle der durch den Auftraggeber veranlassten Versendung ins Ausland ist Erfüllungsort der Ort, an dem die zu versendende Ware dem Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wird.]
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von NME.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder NME noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem NME versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch NME betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche maximal jedoch 5 % des Rechnungsbetrages. NME bleibt die Geltendmachung und der Nachweis darüberhinausgehender Lagerkosten vorbehalten, dem Auftraggeber der Nachweis, dass nur niedrigere Kosten entstanden sind.
- (5) Die Sendung wird von NME auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, wird NME, nachdem die Lieferung oder Leistung (und sofern NME zudem die Installation schuldet, auch jene) abgeschlossen ist, dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach § 5 Absatz (6) Satz 3 dieser AGB mitteilen und ihn auffordern, unter angemessener Fristsetzung die Abnahme zu erklären oder unter Hinweis auf einen oder mehrere Mängel zu verweigern. Der Auftraggeber kann die Abnahme nur verhindern, wenn er entweder das Vorhandensein eines Mangels anzeigt, der die Nutzung der Sache oder Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt oder wenn er eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl unwesentlicher Mängel an der Lieferung oder Leistung anzeigt.
- Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn
- a) seit Zugang der Aufforderung von NME gem. § 5 Absatz (6) Satz 1 dieser AGB bei dem Auftraggeber zwölf (12) Werktage vergangen sind, ohne dass der Auftraggeber gegenüber NME Mängel im Sinne des § 5 Absatz (6) Satz 2 dieser AGB gerügt hat oder
- b) der Auftraggeber mit der Nutzung der Vertragsache oder -Leistung begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Zugang der Aufforderung von NME gem. § 5 Absatz (6) Satz 1 dieser AGB bei dem Auftraggeber sechs (6) Werktage vergangen sind, ohne dass der Auftraggeber gegenüber NME Mängel im Sinne von § 5 Absatz (6) Satz 2 dieser AGB gerügt hat.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt zwei (2) Jahre ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung ist v.a. die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Hinsichtlich der Beschaffenheit gilt § 2 Absatz 3 dieser AGB. Soweit keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu bewerten, ob ein Mangel vorliegt, § 434 Absatz 3 BGB. Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet NME eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 6 Absatz 2 dieser AGB ergibt. NME übernimmt keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter.
- (4) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dieser NME unverzüglich anzuzeigen. Sie gelten als genehmigt, wenn NME nicht eine Mängelrüge

hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, spätestens binnen 3 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen drei (3) Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Textform zugegangen ist. Auf Verlangen von NME ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an NME zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet NME die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- (5) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist NME nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verpflichtet und berechtigt. Ist die von NME gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Auftraggeber unzumutbar, kann er sie ablehnen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der objektiven oder subjektiven Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, unberechtigten Verweigerung durch den Auftraggeber oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie Misslingen des Versuchs zur Nacherfüllung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von NME, kann der Auftraggeber unter den in § 8 dieser AGB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (7) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die NME aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird NME nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen NME bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen NME gehemmt.
- (8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von NME den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Dies gilt nicht in dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) - dann hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von NME Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer solchen Selbstvornahme hat der Auftraggeber NME unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu informieren. Ein Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn NME berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (9) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Hiervon ausdrücklich ausgenommen ist die Verschuldenshaftung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie die Haftung bei grobem Verschulden für sonstige Schäden.
- (10) Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB). Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe von § 8 dieser AGB.

§ 7 Schutzrechte

- (1) NME steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand nicht mit gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter belastet ist. Jede Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) Für den Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird NME nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt NME dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwas Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von NME gelieferte Produkte anderer Hersteller wird NME nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Datum: 2024-04-18

den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen NME bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist und nur nach Maßgabe des vorstehenden § 7 Absatz (2). Im Übrigen gilt § 6 Absatz (10) dieser AGB.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von NME auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung und/oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 beschränkt.
- (2) NME haftet nicht
 - a) im Falle höherer Gewalt im Sinne von § 4 Absatz (4) dieser AGB;
 - b) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, , soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Soweit NME gemäß § 8 Absatz (2) dieser AGB dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung der Höhe nach auf Schäden begrenzt, die NME bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die NME bekannt waren oder die NME hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie entgangener Gewinn oder sonstige reputative Schäden sind von der Haftung ausgenommen.
- (4)Soweit NME technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. § 11 dieser AGB bleibt unberührt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von NME aufgrund vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund des Auftraggebers gegebener Garantien sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (6) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, soweit sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten von NME, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder gegebener Garantien beruhen, verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder Kennenmüssen des Auftraggebers von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Zur Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderung von NME gegen den Auftraggeber aus der oder den zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Beziehung(en), einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis (nachfolgend „Gesicherte Forderungen“), gilt der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt.
- (2) Die von NME an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von NME. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- (3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für NME. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gem. § 9 Absatz (9) dieser AGB im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von NME als Hersteller erfolgt und NME unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei NME eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an NME. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen

Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber, soweit die Hauptsache ihm gehört, NME anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in § 9 Absatz (5) Satz 1 dieser AGB genannten Verhältnis.

- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von NME an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an NME ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. NME nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Ferner ermächtigt NME den Auftraggeber widerruflich, die an NME abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von NME einzuziehen. NME darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall gem. § 9 Absatz (9) dieser AGB widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von NME hinweisen und NME zur Ermöglichung der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte hierüber informieren. Sofern Dritte nicht in der Lage sind, NME die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die NME zustehenden Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, wird NME Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- (9) Tritt NME bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist NME berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

B.

Ergänzende besondere Bedingungen für dienstvertragliche Leistungen der NIKKISO Medical Europe GmbH

§ 10 Leistungserbringung

- (1) NME erbringt seine Leistungen nach freiem Ermessen und in Übereinstimmung mit etwaig bestehenden Herstellervorgaben und -empfehlungen durch seine Organe, Mitarbeiter oder Subunternehmer (nachfolgend „Leistungserbringer“). NME kann die Leistungserbringer ganz oder teilweise austauschen.
- (2) NME erbringt seine Leistungen grundsätzlich am Sitz seiner zuständigen Niederlassung. Im Bedarfsfalle werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen bei dem Auftraggeber oder bei einem von diesem benannten Dritten treffen.
- (3) Erbringt NME Wartungs- und Instandhaltungsdienstleistungen an Dialysegeräten (jedes ein „Gerät“ und gemeinsam die „Geräte“) erfolgen diese unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zwischen den Parteien gelten zudem, wenn und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, folgende Begriffsbestimmungen als vereinbart:
 - a) **Instandhaltung** ist die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus eines Geräts zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes des Geräts oder der Rückführung in diesen, entsprechend der vom Hersteller festgelegten Fristen. Die Instandhaltung umfasst insbesondere die Maßnahmen (i) Wartung, (ii) Inspektion, (iii) Instandsetzung, (iv) Verbesserung und (v) Schwachstellenanalyse;
 - b) **Wartung** sind alle Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes eines Geräts und umfasst insbesondere, (i) das Erstellen eines Wartungsplans, der auf die spezifischen Belange des jeweiligen Geräts abstellt und hierfür verbindlich ist, (ii) die Vorbereitung der Durchführung von Wartungsarbeiten sowie (iii) die Durchführung der Wartungsarbeiten und Rückmeldung;
 - c) **Inspektion** sind alle Maßnahmen zur Beurteilung und Feststellung des Ist-Zustandes eines Geräts, einschließlich der Bestimmung der Ursachen einer Abweichung von dem Soll-Zustand, dem Grad der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für die Wiederherstellung des Soll-Zustandes. Maßnahmen der Inspektion umfassen (i) das Erstellen eines Plans zur Feststellung des Ist-Zustandes, (ii) die Vorbereitung der Durchführung zur Feststellung des Ist-Zustandes, (iii) die Durchführung der Feststellung des Ist-Zustandes, (iv) die Vorlage des Ergebnisses der Ist-Zustandsfeststellung, (v) die Auswertung der Ergebnisse zur Beurteilung des Ist-Zustandes und (vi) das Ableiten der notwendigen Konsequenzen aufgrund der Beurteilung zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes;
 - d) **Instandsetzung** sind alle Maßnahmen zur Rückführung eines Geräts in den funktionsfähigen Zustand (Soll-Zustand), mit Ausnahme von

Verbesserungen. Maßnahmen der Instandsetzung umfassen (i) die Beauftragungsdokumentation und Analyse der Auftragsinhalte, (ii) die Planung im Sinne des Aufzeigens und Bewertens alternativer Lösungen, (iii) die Entscheidung für eine Lösung, (iv) die Vorbereitung der Durchführung der Instandsetzung, einschließlich der Kalkulation, Terminplanung, Abstimmung, Bereitstellung von Personal, Mitteln und Materialien, (v) das Erstellen von Arbeitsplänen, (vi) die Durchführung der Instandsetzung, (vii) die Funktionsprüfung und Abnahmebegleitung, (viii) die Fertigmeldung und (ix) die Auswertung einschließlich Dokumentation.

- (4) Im Falle einer Gerätestörung wird sich der technische Service von NME nach Mitteilung durch den Auftraggeber zunächst fernmündlich zwecks Störungsbeseitigung und ggf. Störungsbehebung grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von achtundvierzig (48) Stunden mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen. Sollte die Behebung der Störung aufgrund ihrer Eigenart fernmündlich nicht möglich sein, so wird NME mit einer Instandsetzung regelmäßig innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Mitteilung der Gerätestörung durch den Auftraggeber und dem erfolglosen Versuch der fernmündlichen Störungsbeseitigung gemäß § 10 Absatz (4) Satz 1 dieser AGB beginnen. § 10 Absatz (4) Satz 1 und Satz 2 dieser AGB gelten nicht, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Mitteilung durch den Auftraggeber und dem Ablauf der in § 10 Absatz (4) Satz 1 genannten achtundvierzig (48) Stunden oder der in § 10 Absatz (4) Satz 2 genannten vierundzwanzig (24) Stunden ein gesetzlicher Feiertag [am Ort des Gerätes] oder ein Sonntag liegt. In diesem Fall wird NME mit der fernmündlichen Störungsbeseitigung bzw. Instandsetzung an dem darauffolgenden Werktag (Montag – Freitag) beginnen.

§ 11 Einzelheiten zur Dienstleistungserbringung

- (1) Alle Dienstleistungen werden durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt. Die für Wartung und Instandhaltung von Geräten benötigten Prüfmittel und Messgeräte sowie Prüf-, Arbeitsanweisungen und Bescheinigung werden von NME bereitgestellt.
- (2) Sofern nicht anderweitig zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart, werden die Termine zur Durchführung von Instandhaltungen mindestens eine (1) Woche vor der geplanten Durchführung zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und im Regelfall am Betriebsort der Geräte werktags von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr durchgeführt.
- (3) Hat NME die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich dargestellt, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (4) NME ist berechtigt, die Durchführung von Instandhaltungen zu verweigern, wenn und soweit ein Gerät unzumutbare sichtbare Verunreinigungen (bspw. Flüssigkeits- und/oder Bluteintritt in das betroffene Gerät) aufweist und vor Beginn der Durchführung der Instandhaltung besondere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (die „**Dekontamination**“) erforderlich sind, um die Leistungserbringer nicht zu gefährden. Wird die Durchführung der Instandhaltung aufgrund von unzumutbaren Verunreinigungen verweigert, so wird dieses durch die Leistungserbringer dokumentiert. Die Entscheidung über die Durchführung der Instandhaltung liegt in einem solchen Fall ausschließlich im Ermessen von NME bzw. der Leistungserbringer.
- (5) NME ist berechtigt, in besonderen Fällen (bspw. Gefährdung der Leistungserbringer) die Dekontamination selbst durchzuführen und dem Auftraggeber die Durchführung dieser Leistung gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 12 Mitwirkungs- und Hinweispflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber oder der von diesem benannte Dritte hat NME bei der Beseitigung von Unzulänglichkeiten von Leistungen soweit nötig zu unterstützen. NME wird sich bemühen, solche Unzulänglichkeiten innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
- (2) Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet,
- Leistungserbringern die für die Durchführung ihrer Tätigkeiten notwendigen Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Durchführung von Instandsetzungen hat der Auftraggeber insoweit sicherzustellen, dass das Gerät am Ort der Instandsetzung an die für dessen Betrieb notwendigen Versorgungseinrichtungen angeschlossen ist;
 - die Geräte frei von sichtbaren Verschmutzungen und Kontaminationen, die Oberflächen wischdesinfiziert und das Hydrauliksystem (Dialysesystem), unter Verwendung des automatischen Desinfektionsprogramms des Geräts, desinfiziert bereitzustellen. Ist eine automatische Desinfektion aus technischen Gründen nicht möglich, wird der Auftraggeber auf diesen Umstand durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung an dem Gerät unter gleichzeitiger Mitteilung an die Leistungserbringer, darauf hinweisen;
 - die Leistungserbringer gesondert und ausdrücklich bei der Beauftragung und/oder Terminvereinbarung auf solche Geräte, die zur Behandlung von Patienten verwendet wurden, die an einer übertragbaren und/oder meldepflichtigen Infektionskrankheit (insbesondere, jedoch nicht

abschließend, Hepatitis, MRSA, HIV) erkrankt sind, hinzuweisen und diese Geräte mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung, die auf diesen Umstand hinweist, zu versehen;

- die Geräte einer täglichen Sichtkontrolle zu unterziehen und auf außergewöhnliche Textmeldungen der Monitoranzeigen zu achten. Besondere Vorkommnisse sind durch den Auftraggeber zu dokumentieren und unverzüglich an NME weiterzuleiten;
 - Gerätezubehör, das für das Gerät oder dessen Betrieb erforderlich ist, stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
(insgesamt die „**Mitwirkungsverpflichtungen**“).
- (3) Durch die Verletzung von Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers entstehende Mehrkosten, sind von diesem gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die NME oder den Leistungserbringern durch die Verletzung der Mitwirkungsverpflichtungen entstehen.
- (4) Erbringt NME Wartungs- und Instandhaltungsdienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet, NME jede Stilllegung, jeden Austausch oder jeden sonstigen Grund der Außerbetriebnahme eines Geräts sowie jede Anschaffung oder Inbetriebnahme eines weiteren Geräts unverzüglich schriftlich (E-Mail oder Fax ausreichend) anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Auftraggeber und NME ein Ersatzteilliefervertrag besteht auf Basis dessen NME Ersatzteile für die Geräte an den Auftraggeber liefert.

§ 13 Vertragsbeendigung

- (1) Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, kann jede Vertragspartei den Vertrag auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB vorliegt; das ist insbesondere dann der Fall, wenn die andere Vertragspartei die ihr nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen in erheblichem Maße verletzt und diese Pflichtverletzung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, erhebliche Nachteile auszulösen.
- (3) Diese Bestimmungen lassen die Ansprüche der kündigenden Vertragspartei auf Schadensersatz unberührt.
- (4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

C.

Schlussbestimmungen

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesen AGB oder eines unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Vertrages ergebenden Streitigkeiten (einschl. deren Wirksamkeit und Auslegung) ist Hamburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen NME und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt explizit nicht.

§ 16 Kein Verzicht

Sollte der Auftraggeber gegen einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Vertrages verstoßen und bleibt ein solcher Verstoß seitens NME unsanktioniert, bedeutet dies keinen Verzicht seitens NME auf die Einhaltung der verletzten Bestimmung durch den Auftraggeber und stellt dies auch nicht die Abbedingung der verletzten Vorschrift durch schlüssiges Verhalten dar.

§ 17 Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser AGB oder unter Einbeziehung dieser AGB geschlossener Verträge ganz oder teilweise nichtig, nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages nicht berührt. § 139 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese AGB und/oder der Vertrag eine Lücke enthalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine angemessene Regelung zu verhandeln, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser AGB und/oder des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten.

NIKKISO Medical Europe GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Datum: 2024-04-18

Hinweis:

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass NME personenbezogene Daten aus dem Vertragsverhältnis unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze und Verordnungen verarbeitet und speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung, -durchführung, -beendigung oder zur Geltendmachung vertraglicher Ansprüche erforderlich und gesetzlich zulässig, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.